

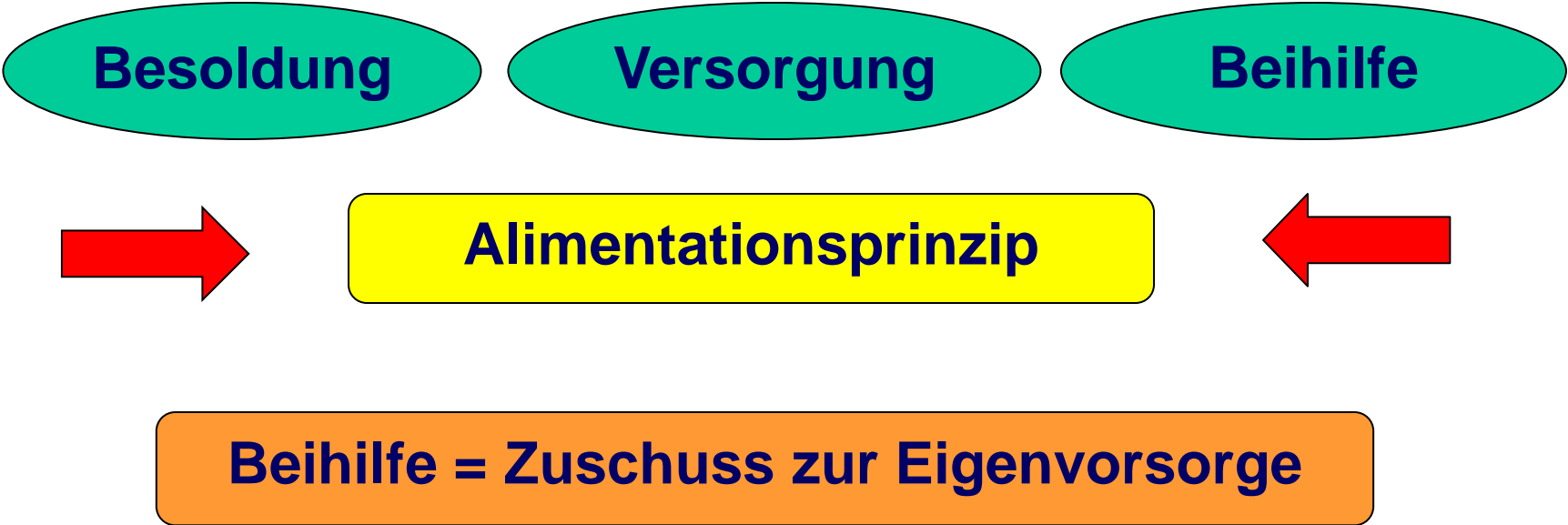
Beihilfe in Krankheits,- Geburts- und Todesfällen



Wesen der Beihilfe

Fürsorgepflicht des Dienstherrn:

Die Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familie durch





Regierungspräsidium Kassel

Beihilfeantragsbearbeitung ab 01.01.2005



Zentraler Posteingang in Hünfeld



Beihilfeantragsbearbeitung ab 01.01.2005



Belegscann in der Scan-
stelle Hünfeld



Datenkorrektur in Kassel



Beihilfeantragsbearbeitung ab 01.01.2005



Sachbearbeitung in Hünfeld und Kassel



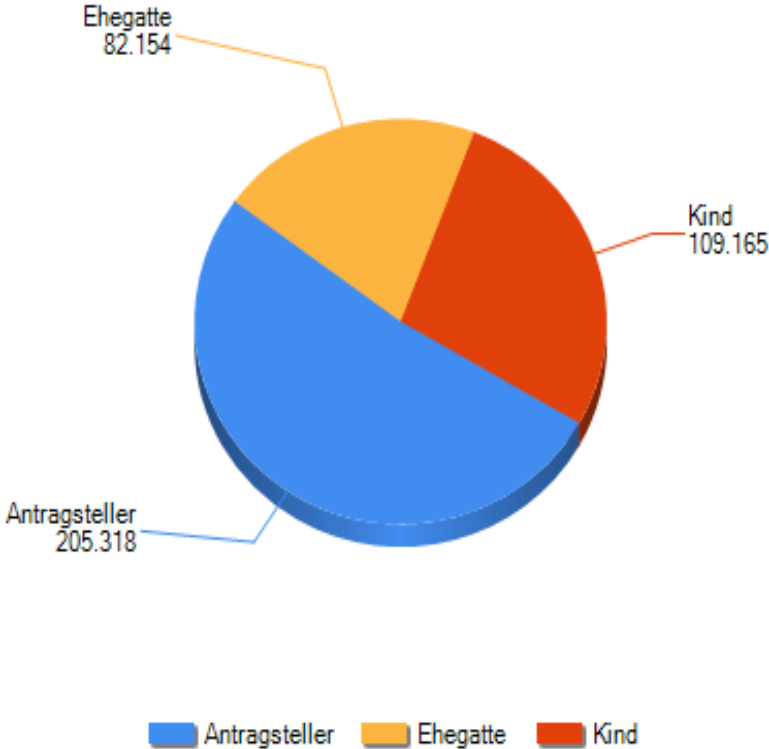
Druckstraße der HZD in Wiesbaden



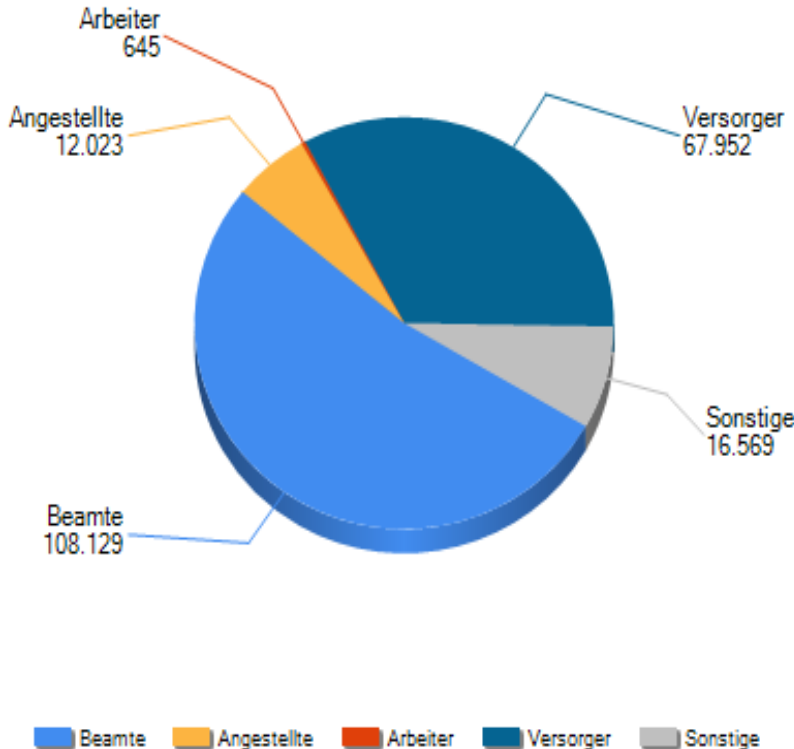
Anzahl Antragsteller (Stand 11.10.2016)

Derzeit betreuen wir **396.637** Personen

Verteilung aller Personen nach Familienstatus
erstellt: 11.10.2016 11:00:57 von VOLKWEIN-GROH-D



Verteilung Antragsteller nach Personenstatus
erstellt: 11.10.2016 11:00:57 von VOLKWEIN-GROH-D





Wer hat Anspruch auf Beihilfe ?

- Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer, Vollwaisen, Empfänger von Unterhaltsbeiträgen
- Angestellte und Arbeiter, die vor dem 01.05.2001 in den öffentl. Dienst aufgenommen wurden
- Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten (Ehegatten, Kinder, Halbweisen)
- Bedienstete in Elternzeit, Beurlaubung aus familiären Gründen, Elternzeit pro Kind: 3 Jahre



Wie wird der Anspruch realisiert?

- In schriftlicher Form und mit den dafür vorgesehenen **Formblättern** (nicht per Email!)
- Mindestbetrag der eingereichten Aufwendungen: 250 €
- Aufwendungen müssen mit Belegen nachgewiesen werden, es reichen aber Kopien
- Neu: Der ***E-Bescheid***



Verfallsfrist

- Zu beachten ist die einjährige Verfallsfrist gem. § 17 Abs. 9 HBeihVO
- Maßgeblich ist das Rechnungsdatum bzw. bei Rezepten das Abgabedatum durch die Apotheke
- Als Eingangsdatum gilt der Eingangsstempel des Regierungspräsidiums oder der Beschäftigungsstelle
- Es gibt keine Ausnahmen von dieser Regelung



Bemessungssatz

Aktive Beamte	Versorgungsempfänger	Witwe/r
Ledig: 50%	Ledig: 60%	65%
mit Ehegatte: 55% (Ausschlussgründe beachten)	mit Ehegatte: 65% (Ausschlussgründe beachten)	
stationär: + 15%	stationär: + 15 %	stationär: + 15 %
pro Kind: + 5 % (nur im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder)	dito	dito
max. 70% ambulant	max. 80% ambulant	max. 85% ambulant
max. 85% stationär	max. 85% stationär	max. 85% stationär

Der Bemessungssatz bestimmt sich zum Zeitpunkt der Antragstellung!



Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten

Der Ehegatte wird nicht berücksichtigt wenn

1. das Einkommen überschritten wird

2016: 8.652 €

2. eine eigene Beihilfeberechtigung besteht

3. eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung, Ausbildung, Rentenbezug oder Arbeitslosigkeit vorliegt



Beihilfefähigkeit der Aufwendung

- Beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn sie notwendig und der Höhe nach angemessen sind
(Schwellenwerte: 2,3-fach für medizinische Leistungen, 1,8-fach bzw. 1,15-fach für labortechnische Leistungen)
- Über Notwendigkeit entscheidet die Festsetzungsstelle z.B. in Form von Gutachten



Gesetzlich versicherte Beihilfeberechtigte

- Der Beihilfeberechtigte ist in der Wahl seiner Krankenversicherung frei, er kann wählen zwischen einer privaten oder einer gesetzlichen Krankenkasse
- **Gesetzlich versicherte** Beihilfeberechtigte haben jedoch einige Besonderheiten/Anforderungskriterien bei der Antragsstellung und Belegvorlage zu beachten



Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

- **Rezepte/Arzneimittel**
 - von jedem Arznei- und Verbandmittel sind grundsätzlich 4,50 Euro als Eigenanteil abzuziehen
- **Zahnärztliche Leistungen**
 - bei zahnprothetischen Leistungen sind Aufwendungen für Material- u. Laborkosten nur zu 60 % beihilfefähig
 - für zahnprothetischen Leistungen mindestens 1 Jahr ununterbrochen im öffentl. Dienst
- **Kieferorthopädische Leistungen**
- **Hilfsmittel** im Rahmen des Hilfsmittelverzeichnisses
- **Ärztliche Leistungen**



Beihilfefähige Aufwendungen bei Krankheit

- **Heilbehandlungen** im Rahmen der Höchstbeträge
- **Brillen** und **Kontaktlinsen** im Rahmen der Höchstbeträge
- **Hörgeräte** im Rahmen der Höchstbeträge
- **Psychotherapie**
- **Neue Regelung ab 01.11.2015 zu:**
 - **Krankenhausleistungen, Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer** abzgl. 16 € Eigenanteil je Tag
 - **Beförderungskosten** abzgl. 10 € je Eigenanteil je einfache Fahrt
 - **Heilpraktiker**



Weitere beihilfefähige Aufwendungen

- **Empfängnisregelung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation**
- **Geburtsaufwendungen:** wie z.B. Kosten für Hebamme
- **Vorsorgeaufwendungen** (z.B. Krebsvorsorge, Schutzimpfungen)
- **Auslandsaufwendungen**
- **Aufwendungen im Todesfall**
- **Pflegekosten**



Kur/Sanatoriumsmaßnahme

- Genehmigungsverfahren erforderlich
- **Heilkuren** stehen nur aktiv im Dienst stehenden Beihilfeberechtigten zu
- Bei **Sanatoriumsbehandlungen** ist das preisgünstigste Zimmer des befürworteten Sanatoriums zum ambulanten Bemessungssatz beihilfefähig



Informationen zur Beihilfe

- Homepage der Beihilfestelle
- Merkblätter zum Beihilferecht
- Telefonische Beratung allgemein unter 0561/106-1550
- Persönliche Beratung in Kassel, Kurt-Schumacher-Str. 2



Fragen und Antworten, Diskussion

